

In Anbetracht der unrichtigen Rechtsauffassung des Bezirksgerichts ist der hierfür maßgebliche Sachverhalt noch nicht hinreichend aufgeklärt worden. Es wird daher noch zu prüfen sein, ob der Kläger infolge der ihm vom Verklagten zugefügten Verletzungen außerstande war, seine Ehefrau selbst zu pflegen und, wenn das zu bejahen ist, ob seine Tochter nur deshalb die Betreuung der Mutter übernommen hat. Sollte das zutreffen, so stellt sich der als Entgelt für Pflege und Fahrgeld aufgewendete Betrag als Nachteil i. S. des § 338 Abs. 1 Satz 2 ZGB dar.

Das trifft auch dann zu, wenn diese Mittel nicht aus dem persönlichen Vermögen des Klägers, sondern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten (§ 13 Abs. 1 FGB) geleistet wurden. In diesem Fall würden sich die Folgen der Gesundheitsschädigung des Klägers auf die gesamte Familie als Lebensgemeinschaft auswirken. Der Kläger wäre auch durch diese Vermögensminderung als Familienmitglied unmittelbar betroffen, so daß die daraus erwachsenden Ansprüche zwar familienbezogen sind, jedoch dem Kläger unmittelbar zustehen.

(Es folgen Ausführungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts.)

SS 45 Abs. 3, 63 Abs. 2 ZGB.

Es ist zulässig, in einem Kaufvertrag zwischen einem Betrieb und einem Bürger auch solche materiellrechtliche Bestimmungen zu vereinbaren, die nicht im ZGB geregelt sind (hier: Bestimmungen der LeihverpackungsAO). Diese Bestimmungen (hier: die Preissanktion für die nicht fristgemäße Rückgabe der Leihverpackung) werden aber nur dann rechtswirksam, wenn sie im Kaufvertrag ausdrücklich für verbindlich erklärt worden sind. Ein globaler Hinweis auf die entsprechende Regelung genügt nicht.

BG Magdeburg, Urteil vom 19. Februar 1982 — BZB 17/82.

Der klagende Betrieb hat dem verklagten Bürger einen Heizungskessel in einer Leihverpackung übersandt, die der Verklagte nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgesandt hat. Der Kläger hat deshalb Klage erhoben und eine Preissanktion verlangt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen, weil die globale Vereinbarung im Kaufvertrag über die Anwendung der AO über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — vom 10. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 1 S. 7) gegen Inhalt und Zweck des ZGB verstoße. Da die Vereinbarung nichtig sei, könne der Kläger daraus keine Ansprüche herleiten.

Mit der Berufung hat der Kläger ausgeführt, die Anwendung der LeihverpackungsAO und die Vereinbarung einer Rückgabefrist von 30 Tagen seien zulässig. Da der Verklagte die Rückgabefrist pflichtwidrig nicht eingehalten habe, müsse er die dafür festgelegte Sanktion zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Berufung abzuweisen, weil die globale Festlegung über die Anwendung der LeihverpackungsAO gegen die Grundsätze des Zivilrechts (§§ 44, 46 ZGB) verstoße. Durch die verspätete Rückgabe der Leihverpackung sei dem Kläger kein Schaden entstanden.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht ist richtig davon ausgegangen, daß es sich bei der verwendeten Verpackung, die als solche gekennzeichnet war, um Leihverpackung handelte. Der Verklagte ist unstreitig seiner Verpflichtung, die Leihverpackung innerhalb von 30 Tagen an den Auftragnehmer zurückzusenden, nicht nachgekommen. Unstreitig ist im Kaufvertrag auch festgelegt, daß im übrigen die obengenannte LeihverpackungsAO gilt.

Zunächst ist der Berufung darin zu folgen, daß die Vereinbarung materiellrechtlicher Bestimmungen der LeihverpackungsAO in zivilrechtlichen Verträgen mit Bürgern zulässig ist. Nach § 45 Abs. 3 ZGB sind die Vertragspartner bei der Bestimmung des Vertragsinhalts berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die im ZGB nicht geregelt sind.

Im Kaufvertrag zwischen den Prozeßparteien ist die zulässige Verpflichtung enthalten, die Leihverpackung inner-

halb von 30 Tagen an den Auftragnehmer (Kläger) zurückzusenden. Diese Vereinbarung dient der Sicherung volkswirtschaftlicher Belange, insbesondere dem ökonomischen Einsatz der Leihverpackung und deren rationeller Nutzung. Durch die Verletzung der Verpflichtung zur fristgemäßen Rückgabe der Leihverpackung entstehen dem Betrieb und damit auch der Volkswirtschaft Nachteile. Da diese schwer meßbar sind, ist nach Auffassung des Senats die Vereinbarung von Preissanktionen, wie sie der LeihverpackungsAO zugrunde liegen, zulässig. Das hat das Kreisgericht nicht erkannt.

Der von den Prozeßparteien geschlossene Vertrag enthält jedoch keine besondere Festlegung über die Anwendung einer Preissanktion für die Überschreitung der Rückgabefrist. Solche konkreten Vereinbarungen müssen aber ausdrücklich getroffen werden. Der Abschluß eines Vertrags setzt die positive Kenntnis aller wesentlichen Vertragsbedingungen durch beide Partner voraus. Der bloße Hinweis auf die Anwendung der LeihverpackungsAO genügt daher gegenüber Bürgern nicht.

Im Vertrag zwischen den Prozeßparteien wurde unterlassen zu vereinbaren, welche Sanktionen bei Vertragsverletzung zur Anwendung gelangen. Das war aber erforderlich, weil sich der gesetzliche Geltungsbereich der LeihverpackungsAO nicht auf Verträge mit Bürgern erstreckt. Die LeihverpackungsAO stellt keine allgemeine Bedingung i. S. des § 46 Abs. 2 ZGB dar. Sie gilt nur für den Wirtschaftsverkehr. Der Vertrag wurde unter Verwendung eines Auftragsformulars für Betriebe abgeschlossen, die mit den speziellen Vorschriften der LeihverpackungsAO vertraut sein müssen. Das kann jedoch wegen des besonderen Geltungsbereichs dieser Anordnung von Bürgern nicht verlangt werden. Deshalb ist es erforderlich, die Folgen von Pflichtverletzungen in einem mit Bürgern abgeschlossenen Vertrag näher auszugestalten (§ 63 Abs. 2 ZGB).

Es ist ohne wesentlichen Aufwand möglich, im Vertrag zusätzlich zu formulieren, daß bei Überschreitung der Rückgabefrist für die Leihverpackung eine Preissanktion und bis zu welcher Höhe zu zahlen ist. Mit einer solchen Gestaltung des Vertrags wird auf dessen Einhaltung orientiert. Der Vertrag wird dadurch für den Bürger inhaltlich verständlich und überschaubar. Das dient der Klärung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und damit der Rechtssicherheit.

Aus diesen Gründen mußte die Berufung abgewiesen werden.

Strafrecht

§8161, 61, 33 StGB.

Bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum kann trotz eines größeren, noch im Vergehensbereich liegenden Schadens bei Ersttätern eine Verurteilung auf Bewährung in Betracht kommen, wenn z. B. die Tatintensität gering war, der Täter nicht bzw. nicht vorrangig mit dem Ziel persönlicher Bereicherung handelte, bisher ein positives Verhalten zeigte und seine Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft besonders ausgeprägt ist.

OG, Urteil vom 13. Mai 1982 - 4 OSK 8/82.

Die Angeklagte arbeitet seit 1972 als Sekretärin an einer Oberschule. Sie leistete eine gute Arbeit und wurde vom Kollektiv geachtet.

Die Angeklagte ist verheiratet. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, von denen drei bis September 1981 im gemeinsamen Haushalt lebten. Das monatliche Nettoeinkommen der Eheleute beträgt ca. 1 200 M. Der Ehemann verlangte täglich etwa 10 M für Zigaretten, Bier und Kaffee. Die Angeklagte verweigerte ihm das geforderte Geld nicht, weil sie Angst um den Fortbestand der Ehe hatte. Waren höhere Ausgaben z. B. für die Kinderbekleidung notwendig, hatte sie finanzielle Schwierigkeiten.